

Kein Grund zur Angst.

Besonderer Schutz.

Manche Chefs finden einen Betriebsrat überflüssig ... Sollen sie ruhig. Ihre Meinung ist hier nicht gefragt. Die Gründung eines Betriebsrats ist durch das Betriebsverfassungsgesetz geregelt. Also keine Angst vor Sanktionen: Betriebsratsmitglieder haben einen besonderen Kündigungsschutz. Dies gilt auch für den Wahlvorstand.

Chefsache.

Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat nicht nur dulden, er hat ihm gegenüber auch Verpflichtungen. So muss er dem Betriebsrat beispielsweise ein Büro und angemessene Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und ihm ausreichend Zeit für seine Arbeit lassen. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz muss der Betriebsrat außerdem über alle Veränderungen im Betrieb rechtzeitig und umfassend informiert werden. Das gibt ihm die Möglichkeit, auch schon in der Planungsphase einzugreifen.

Starke Partner.

Eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen regelt sowohl die Wahl als auch die spätere Arbeit des Betriebsrats. Da kann man schnell den Überblick verlieren. Die IG Metall unterstützt Betriebsräte von Anfang an bei ihrer täglichen Arbeit und sorgt dafür, dass sie rechtlich immer auf der sicheren Seite sind.

Betriebsrat. Besser mit der IG Metall.

Kompetenz von der Gewerkschaft.

Starthilfe.

Nach der Wahl kommen auf die frisch gebackenen Betriebsräte vielfältige Aufgaben zu. Sie müssen für die Sorgen und Nöte der Belegschaft ein offenes Ohr haben, regelmäßig mit den Arbeitgebern Betriebsbelange verhandeln und die Rechte der Arbeitnehmer/-innen durchsetzen.

Schulung.

Die IG Metall unterstützt Arbeitnehmervertreter/-innen bei diesen Aufgaben: Sie bietet vielfältige Materialien zum Thema und führt regelmäßig Seminare und Schulungen für Betriebsräte durch.

Beratung.

Betriebsräte leben Solidarität. Mit der Stammebelegschaft, mit Leiharbeitskräften. Gemeinsames solidarisches Handeln sichert Beschäftigung und schützt die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die IG Metall hilft bei der Gründung eines starken Betriebsrats.

Mehr Informationen gibt es bei der IG Metall Freudenstadt, Tel. 07441/91 84 33 -0
www.freudenstadt.igm.de

IG Metall Villingen-Schwenningen, Tel. 07720/83 32 -0
www.villingen-schwenningen.igm.de

Ansprechpartner ist Robert Schuh.
robert.schuh@igmetall.de

Wir kümmern uns darum.

Kompetenz in Sachen Arbeit.

Wir kennen die Situation in den Betrieben. Und unsere Erfahrung macht uns stark.

Sicherheit im Beruf.

Wir stehen fest an der Seite der Beschäftigten. Und bieten solidarische Unterstützung, wenn es darauf ankommt.

Gerechtigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft.

Wir vertreten die Interessen der Menschen. Und bieten Arbeitgebern und Politik die Stirn.

Präsent vor Ort.

Wir gestalten eine bessere Zukunft – gemeinsam für gute Arbeit. Gemeinsam für ein gutes Leben.

www.wir-gehoren-dazu.igmetall.de



Freudenstadt
Villingen-
Schwenningen



Betriebsrat macht sicher.

Informationen für Belegschaften

V. i. S. d. P. IG Metall Freudenstadt, Reiner Neumeister, Gottlieb-Daimler-Str. 60, 72250 Freudenstadt
Idee, Redaktion u. Gestaltung kp works. Berlin, Druck Knödler Druck, Fotos Manfred Vollmer, iStockphoto © Juni 2009

IG Metall. Wir gehören dazu.

Vertrauen ist gut ...

In aller Freundschaft?

Ich bin mit meinem Chef per Du – wir regeln unsere Angelegenheiten immer freundschaftlich.

Freundschaft ist gut, Betriebsrat ist besser. Die Arbeit des Betriebsrats ist gesetzlich abgesichert. Das schafft eine Verhandlungsbasis auf Augenhöhe.

Alles bestens?

Bei uns sind alle mit ihrem Job zufrieden und unsere Arbeitsplätze sind sicher.

Schön, wenn es allen gut geht. Doch ein Betriebsrat ist nicht nur in Krisenzeiten gefragt. Er kümmert sich zum Beispiel auch um familienfreundliche Arbeitszeiten, Weiterbildungsmöglichkeiten oder die Gleichbehandlung aller Beschäftigten.

Bescheid wissen?

Wir sind so ein kleiner Betrieb – da wissen immer alle Bescheid, wie die Lage gerade ist.

Gut zu wissen. Der Betriebsrat hat allerdings ein Recht auf frühzeitige Informationen über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, geplante Betriebsschließungen und viele andere heikle Themen. Und davon erfährt die Belegschaft oft erst, wenn es schon zu spät ist.

**Betriebsrat.
Auf Seiten der
Beschäftigten.**

Betriebsrat ist besser.

Mitbestimmen.

Der Betriebsrat hat umfassende Mitbestimmungsrechte. Zum Beispiel bei der Personalplanung. Auch bei der Einstufung in Gehaltsgruppen, der Urlaubsplanung oder Überstunden hat er mehr als nur ein Wörtchen mitzureden.

Mitwirken.

Bei der Arbeitssicherheit gibt es Mängel? Beim betrieblichen Gesundheitsschutz wird gerne mal ein Auge zugedrückt? Für den Bildungsurlaub ist nie wirklich Zeit? Der Betriebsrat sorgt dafür, dass geltende Vorschriften eingehalten werden und alle im Betrieb zu ihrem Recht kommen.

Informieren.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Betriebsrats gehört die Beschäftigungssicherung. Der Arbeitgeber muss ihn über die wirtschaftliche Lage informieren und er kann Vorschläge zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung machen. Diese können z. B.

- die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit,
- die Änderung von Produktionsverfahren oder
- die Qualifizierung der Belegschaft beinhalten.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Vorschläge mit dem Betriebsrat zu besprechen.

**Betriebsrat.
Auf Augenhöhe mit
dem Arbeitgeber.**

Betriebsrat gründen ...

Unser gutes Recht.

In allen Betrieben mit mindestens fünf Beschäftigten kann ein Betriebsrat gewählt werden. Das ist in § 1 des Betriebsverfassungsgesetzes so festgelegt. Bei bis zu 50 Beschäftigten kommt das vereinfachte Wahlverfahren zur Anwendung, bei Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten wird in der Regel das normale Wahlverfahren angewendet.

Die Gewerkschaft informiert.

Am Anfang steht immer die Wahlversammlung. Dazu müssen mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte oder die Gewerkschaft einladen. Auf dieser ersten Wahlversammlung wird zunächst ein Wahlvorstand gewählt, der aus mindestens drei Personen bestehen muss. Dieser kümmert sich dann um die Einleitung der Wahl.

Von Anfang an – zählt der Mut.

Betriebsratswahlen sind ein demokratisches Grundrecht. Wer versucht, die Wahl zu stören oder zu verhindern, macht sich nach § 119 BetrVG strafbar. Die Kandidatinnen und Kandidaten, der Wahlvorstand und natürlich auch der spätere Betriebsrat sind durch das Gesetz geschützt. Betriebsratsmitglieder genießen nach § 15 Kündigungsschutzgesetz besonderen Schutz. Ihnen kann grundsätzlich nicht gekündigt werden.

**Betriebsrat.
Alles, was Recht ist.**

